

Zertifizierungsprogramm P86

Sustainable Finance Agent – ESG Beauftragte:r für Banking & Finance

Version 1.0: 2023-10-03

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2023 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenzprofil	3
2.2	Anforderungen Wissen und Fertigkeiten, Tätigkeitsprofil	3
2.2.1	Environment Social Governance (ESG) Grundkenntnisse und Rolle der Finanzwirtschaft	3
2.2.2	Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren	4
2.2.3	ESG-Risikomanagement und Managementsystem	4
3	Prüfung	5
4	Bewertungskriterien.....	5
5	Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate.....	5
6	Rezertifizierung	5
6.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates	5
6.2	Ausstellung des Zertifikates	5
6.3	Fristen	5

1 Geltungsbereich

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards bietet folgende Personenzertifizierungen im Bereich „ESG in Banking & Finance“ an:

- P86 – Sustainable Finance Agent – ESG Beauftragte:r für Banking & Finance
- P81 – Sustainable Finance Manager – ESG Expert:in für Banking & Finance

Die Personenzertifizierung P86 definiert Grundlagenkompetenzen im Bereich ESG Banking & Finance auf der Qualifikationsstufe eines ESG-Beauftragten. Die Personenzertifizierung P81 baut auf P86 auf und entspricht dem Kompetenzniveau einer/eines ESG-Expertin/Experten im Bereich Banking & Finance.

Die Personenzertifizierungen gem. Zertifizierungsschemata P86 & P81 können unabhängig voneinander erlangt werden.

Das vorliegende Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Sustainable Finance Agent – ESG Beauftragte:r für Banking & Finance durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Zertifizierte Personen kennen die Definition von ESG (Environment – Social – Governance) und können die Grundprinzipien erklären. Sie verstehen die ESG-Integration in Finanzprozesse und können die Auswirkungen auf das Finanzinstitut, den Finanzmarkt sowie den Anlegermarkt erläutern. Sie sind kompetent Chancen und Risiken nachhaltiger Investments und Anlagestrategien aufzuzeigen. Sie kennen die Anforderungen der Berichtspflichten von Finanzinstituten und die damit verbundenen europäischen Richtlinien. Sie können unter der Anleitung eines ESG Managers bei der Umsetzung von ESG-relevanten Maßnahmen mitwirken.

2.2 Anforderungen Wissen und Fertigkeiten, Tätigkeitsprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.3 aufweisen.

2.2.1 Environment Social Governance (ESG) Grundkenntnisse und Rolle der Finanzwirtschaft

Zertifizierte Personen

- können die Begriffe „ESG“ und „Due Diligence“ erklären,
- können den Begriff des „Greenwashing“ erklären,
- kennen die wesentlichen Inhalte der europäischen Gesetzgebung,
- kennen die besondere Stellung des Finanzdienstleistungssektors in der grünen Transformation,
- kennen die rechtlichen Anforderungen im Rahmen des Finanzierungsprozesses zur Erkennung von Klima- und Umweltrisiken auf Kundenseite.
- kennen die Anforderungen an grüne Finanzierungen,

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

- kennen die rechtlichen Anforderungen im Rahmen der MiFID II² – Market in Financial Instruments Directive Anlageberatung sowie der Zielmarktbestimmung von grünen Veranlagungsprodukten,
- können bei der Emission grüner Veranlagungsprodukte unterstützen,
- kennen die Anforderungen an die Klimaneutralität bezogen auf den Finanzsektor,
- kennen die wichtigsten Initiativen und Projekte der österreichischen Regierung, die gemeinsam mit dem Finanzsektor betrieben werden.

2.2.2 Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren

Zertifizierte Personen

- kennen die Kernaussagen der EU-Verordnung zur EU - Taxonomie³,
- kennen die Offenlegungsverordnung der EU⁴,
- kennen die Anforderungen der nicht-finanziellen Berichterstattung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD⁵),
- kennen die 17 Ziele der Sustainable Development Goals (SDG)⁶,
- kennen die Wirkung und unternehmerische Auswirkung von Environment Social Government (ESG) Ratings.

2.2.3 ESG-Risikomanagement und Managementsystem

Zertifizierte Personen

- können beim Aufbau und Entwicklung einer ESG-konformen Organisationstruktur unterstützen,
- kennen relevante ESG-Kennzahlen im Bereich Banking & Finance und können sie interpretieren,
- können bei einer Stakeholderanalyse unterstützen,
- können die relevanten Aspekte eines vollumfänglichen ESG-Stakeholdermanagements aufzählen (z.B. Einbindung in die Definition wesentlicher Themen sowie zielgruppengerechte externe Kommunikation).

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

⁴ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Text von Bedeutung für den EWR), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088>

⁵ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189>

⁶ United Nations, 17 Sustainable Development Goals, <https://sdgs.un.org/goals>

3 Prüfung

Die Prüfung wird in Form eines Single-Choice-Tests abgehalten und umfasst 30 Fragen aus den 3 Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3. wie folgt:

- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.1
- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.2
- 10 Fragen gem. Abschnitt 2.2.3

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung ist mit 45 Minuten festgelegt.

Anmerkung: die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist erlaubt.

4 Bewertungskriterien

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden, wobei jede richtig beantwortete Frage mit einem Punkt bewertet wird.

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=18 von insgesamt 30 Punkten) erreicht werden.

5 Ausstellung und Gültigkeit der Zertifikate

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Ausgefülltes und unterfertigtes Antragsformular
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien)

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

6 Rezertifizierung

6.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

6.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

6.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

6.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

6.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.